

§ 2.

(1) Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse des Bergbaues auf metallische Mineralien (Erzbergbau, Regalbergbau), mit Ausnahme der Raseneisensteingräbereien, und auf Stein- und Braunkohlen.

(2) Auf den Erzbergbau allein beziehen sich außer den Paragraphen, in denen dies besonders bemerkt ist, die Abschnitte III, VI mit Ausnahme von § 285, und Abschnitt IX.

(3) Für Aufbereitungsanstalten, die nicht zu Bergwerken gehören oder nicht als Revieranstalten bestehen, und Koks Brennereien gelten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht.

(4) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 3.

(1) Die Auffuchung und Gewinnung von metallischen Mineralien (§§ 1 und 2) steht unter Beobachtung der in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften jedermann frei.

(2) Über verleihbare, aber nicht verliehene Mineralien, die ohne Berechtigung gewonnen worden sind, kann der Staat verfügen, soweit nicht andere daran Rechte erworben haben.

§ 4.

(1) Das Bergbaurecht auf Stein- und Braunkohlen ist ein Ausfluß des Grundeigentums.

(2) Die in diesem Gesetz (Abschnitt VII Kapitel I und Abschnitt VIII Kapitel I) begründeten Rechte gegen andere Bergwerkseigentümer und gegen Grundeigentümer hat der Eigentümer eines Kohlenbergwerkes nur, wenn und solange sein Grubenfeld für einen zweckmäßigen Betrieb hinreichend groß und passend gestaltet und dies seitens des Bergamts (§ 408) durch Erteilung eines Abbauscheins anerkannt ist.

(3) Der Abbauschein kann, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind, nach Gehör der Beteiligten zurückgezogen werden.

(4) Dem Eigentümer eines Kohlenbergwerkes stehen hinsichtlich der nicht in seiner Berechtigung begriffenen Mineralien die in den §§ 58 und 59 aufgeführten Befugnisse zu.

§ 5.

(1) Die Auffuchung und Gewinnung von Steinsalz nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen sowie die Auffuchung von Salzquellen und ihre Benutzung zur Salzgewinnung bleiben dem Staate vorbehalten. Er kann die Ausübung dieses Rechtes auf andere übertragen.

(2) Die Ausübung dieses Rechtes gilt als Bergbau auf verliehene Mineralien im Sinne dieses Gesetzes. Insbesondere sind auf sie die Bestimmungen der Abschnitte II,